

Betriebliche Altersversorgung

Firmen

Versicherungsnehmerwechsel zu
Renten- und Lebensversicherung

Allianz 

Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats der
Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft: Dr. Gerhard Rupprecht
Vorstand: Dr. Maximilian Zimmerer, Vorsitzender;
Dr. Wolfgang Brezina, Dr. Markus Faulhaber, Dr. Michael Hessling,
Rainer Schwarz.

Hauptverwaltung:
Reinsburgstraße 19,
70178 Stuttgart

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart,
Registergericht: Stuttgart, HRB 20231

An
Allianz Lebensversicherungs-AG
10850 Berlin

Erklärung zum Versicherungsnehmer-Wechsel

Versicherungs-Nr. _____

Versicherte Person _____ Geburtsdatum

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Für Rückfragen: Tagsüber zu erreichen unter Telefon/Handy _____

Diensteintrittsdatum (beim bisherigen Arbeitgeber)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ausscheidetermin

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Wir erklären hiermit, dass mit Wirkung vom _____ die Versicherungsnehmer-Eigenschaft übergehen soll auf

Firma _____

Straße _____

Postleitzahl/Ort _____

(Anschrift bitte so ergänzen, dass eine direkte Zuleitung an die bearbeitende Stelle (z. B. Personalabteilung) gewährleistet ist.)

Der Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung – siehe Seite 4 – stimme ich zu.

Ort und Datum

Ort und Datum

Unterschrift des bisherigen Versicherungsnehmers,
bei Firmen Stempel und Unterschrift(en) der/des Zeichnungsberechtigten

Stempel und Unterschrift(en) der/des Zeichnungsberechtigten
der Firma als neuer Versicherungsnehmer

Unterschrift des Arbeitnehmers, sofern dieser nicht Versicherungsnehmer war*

*Bitte auch Erklärung des neuen Versicherungsnehmers ausfüllen und unterschreiben.

Erklärung des neuen Versicherungsnehmers

Versicherungs-Nr. _____

Name _____

Gesellschafter-Geschäftsführer Arbeitnehmer
(bitte beachten Sie den Hinweis
auf Seite 4)

Diensteintrittsdatum _____

Besteht bei der Allianz Lebensversicherungs-AG ein Gruppenvertrag? Falls ja, bitte Vertragsnummer angeben _____

1. Art der Finanzierung und Bezugsrechtsverfügung

- Direktversicherung vom Arbeitgeber finanziert mit Vorbehalt (eingeschränkt unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Beitragszahlung in entgeltlosen Zeiten)
- Direktversicherung durch Entgeltumwandlung finanziert (eine separate Entgeltumwandlungsvereinbarung wird empfohlen).
- Direktversicherung vom Arbeitgeber finanziert ohne Vorbehalt (mit uneingeschränkt unwiderruflichem Bezugsrecht, insbesondere Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung)
- Direktversicherung mit individueller Zusage

Erweiterung des in der Versicherungszusage vereinbarten Bezugsrechts im Todesfall (gilt bei Besteuerung nach § 3.63 EStG nur für das Sterbegeld):

Im Todesfall ist widerruflich bezugsberechtigt: _____
(Bitte Namen, Geburtsdatum, aktuelle Anschrift und ggf. Verhältnis zur versicherten Person angeben.)

2. Beitragszahlung und Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

Die Beiträge sollen künftig ab 01. _____ im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Wir ermächtigen hiermit die Allianz Lebensversicherungs-AG widerruflich, die Beiträge zu dieser Versicherung von unserem

Konto Nr. (kein Sparkonto) _____ Bankleitzahl _____ Name und Anschrift des Geldinstitutes _____
abzubuchen.
Oder

Die Beiträge werden von einem Konto des Versicherungsnehmers überwiesen

Konto Nr. (kein Sparkonto) _____ Bankleitzahl _____ Name und Anschrift des Geldinstitutes _____

Zahlungsweise: monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Die Identifizierung des Versicherungsnehmers gilt damit als erfüllt.

3. Besteuerung der Beiträge

Lohnsteuerpauschalierung (Besteuerung nach § 40 b EStG)

a) Von der Lohnsteuerpauschalierung wird Gebrauch gemacht (nur möglich bei Versicherungen mit Beginn vor 2005) und hierzu folgende Vereinbarung getroffen:

„Es wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmer-Eigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem der versicherte Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) entrichtet worden sind.“

b) So weit von der Lohnsteuerpauschalierung Gebrauch gemacht wird, ist die Abtretung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechts durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen, ohne dass es einer Bestätigung durch den Versicherer bedarf.

c) Sollen mehr als 1.752 EUR pro Jahr und Versicherung pauschal versteuert werden (Durchschnittsbildung, höchstens 2.148 EUR), setzen Sie sich bitte mit uns bzw. Ihrem zuständigen Vermittler in Verbindung.

Steuerfreiheit der Beiträge (Besteuerung nach § 3 Nr. 63 EStG; nur möglich für Versicherungen mit Beginn ab 01.01.2005, die die Voraussetzungen für die nachgelagerte Besteuerung erfüllen).

Von der Steuerfreiheit der Beiträge bis 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten gemäß § 3.63 EStG wird Gebrauch gemacht, sofern nicht zu einem weiteren Lebensversicherungsvertrag Beiträge entrichtet werden, die nach § 40 b EStG pauschal versteuert werden, erhöht sich diese Grenze um 1.800 EUR.

Bei Zuwachsversicherungen wird der Beitrag zukünftig nur bis zu den zulässigen Höchstgrenzen erhöht.

4. Vereinbarungen zur Direktversicherung

a) Direktversicherung mit Rentenzahlung: Es wird vereinbart, dass die Versicherung während der Rentenzahlung in der Weise am Überschuss beteiligt ist, dass die Rente jährlich zum Jahrestag des Beginns der Rentenzahlung um eine Zusatzrente zu der laufenden Rente erhöht wird. Die Zusatzrente ist wie die Hauptversicherung am Überschuss beteiligt.

b) Für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung – sofern eingeschlossen – gilt entsprechend den Besonderen Bedingungen: solange Beiträge gezahlt werden, erhält die Versicherung jährlich, erstmals zu Beginn des 2. Versicherungsjahres, einen Überschussanteil. Die jährlichen Überschussanteile erhöhen die Überschussbeteiligung der Hauptversicherung.

c) Die Überschussanteile werden zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Der durch die Beitragszahlung des früheren Versicherungsnehmers entstandene Versicherungsteil wird durch ein unwiderrufliches Bezugsrecht zu Gunsten des Arbeitnehmers im Todes- und Erlebensfall geschützt.

5. Versicherungsnehmer-Wechsel bei Ausscheiden des Arbeitnehmers (Gilt nicht für Einmalbeitragsversicherungen.)

Der Arbeitgeber überträgt die Versicherungsnehmer-Eigenschaft auf den Arbeitnehmer für den Fall, dass er nach Unverfallbarkeit seiner Versorgungsanswartschaft im Sinne von § 1 BetrAVG aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder dass er zu diesem Zeitpunkt ein uneingeschränktes unwiderrufliches Bezugsrecht hinsichtlich aller Versicherungsleistungen besitzt. Die Befugnis des Arbeitgebers, über die Rechte aus der Versicherung bis dahin zu verfügen, ist hierdurch nicht beeinträchtigt.

Der Versicherungsnehmer-Wechsel ist dem Versicherer gegenüber erst dann wirksam, wenn der Arbeitgeber ihm die Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzeigt. Die Anzeige gegenüber dem betreuenden Vermittler genügt nicht. (Bei Versicherungsnehmer = GmbH und versicherte Person = Geschäftsführer siehe Hinweis auf Seite 4.)

Wird der Arbeitnehmer Versicherungsnehmer, so willigt er ein, dass die Versicherer der Allianz-Gruppe, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an ihre betreuenden Vermittler weiter geben.

6. Anspruchsbegrenzung (gilt nicht für Einmalbeitragsversicherungen)

Anspruchsbegrenzung wird, so weit sie gemäß § 2 Abs. 2 Betriebsrentengesetz möglich ist, vom Arbeitgeber dem Versicherer gegenüber hiermit erklärt. Der Anspruch des Arbeitnehmers wird dadurch im Falle des vorzeitigen Ausscheidens auf die Versicherungsleistung begrenzt.

Unterschriften (bitte mit Vor- und Zunamen und mit Firmenstempel)

Ort/Datum _____

Ort/Datum _____

Stempel und Unterschrift der/des Zeichnungsberechtigten
der Firma als neuer Versicherungsnehmer

Unterschrift des Arbeitnehmers
zugleich als Anerkennung der Vereinbarungen in Ziffer 3 b und 5 und der
Erklärung zur Datenverarbeitung auf der Rückseite

Einwilligung des neuen Versicherungsnehmers zum Datenschutz

Erklärung zur Datenverarbeitung

Datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle für die Versicherungsdaten ist die Allianz Lebensversicherungs-AG, Reinsburgstr. 19, 70178 Stuttgart

I. Bedeutung dieser Erklärungen und Widerrufsmöglichkeit

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir, Ihr(e) Allianz Versicherer (der Versicherer), insbesondere zur Risikobeurteilung, zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflichten, zur Erberatung und Information sowie allgemein zur Angebotserstellung bzw. Antragsbearbeitung, Vertrags- und Leistungsabwicklung.

Personenbezogene Daten dürfen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz erlaubt, anordnet oder Sie als Betroffener eingewilligt haben. Um Sie über die Datenverwendung umfassend und lückenlos zu informieren, bezieht sich die nachfolgende Einwilligungserklärung in Ziffer II. auch auf **allgemeine personenbezogene Daten**, für die das Bundesdatenschutzgesetz eine Einwilligung des Betroffenen nicht zwingend verlangt (wie z. B. Name oder Adresse).

Mit den in Ziffer II. enthaltenen Erklärungen erteilen Sie zu dem die Befugnis zur Verwendung solcher Daten, die dem Schutz von Privatheimnissen gemäß § 203 Strafgesetzbuch unterliegen. Diese Erklärungen sind mit Zugang bei uns wirksam. Sie wirken unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, diese Erklärungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit ganz oder teilweise zu widerrufen.

II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich darin ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden:

- zur Risikobeurteilung, Vertragsabwicklung und Prüfung der Leistungspflicht durch den Versicherer.
- zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch mit einem Vorversicherer, den ich zur Angebotserstellung bzw. bei Antragstellung genannt habe.
- zur Führung gemeinsamer Datensammlungen mit anderen ausgewählten deutschen Gesellschaften der Allianz Gruppe, um die Anliegen im Rahmen der Angebotserstellung bzw. Antragsbearbeitung sowie der Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z. B. richtige Zuordnung Ihrer Post oder Beitragszahlungen). Diese Datensammlungen enthalten Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten. Um Ihnen einen umfassenden Versicherungsschutz und andere Finanzdienstleistungen anbieten zu können, arbeiten derzeit folgende ausgewählte deutsche Gesellschaften der Allianz Gruppe zusammen: Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG, Allianz Deutschland AG, Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Allianz Lebensversicherungs-AG, Allianz Pension Consult GmbH, Allianz Pensionsfonds AG, Allianz Pensionskasse AG, Allianz Private Krankenversicherungs-AG, Allianz Versicherungs-AG, Deutsche Lebensversicherungs-AG, Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, Oldenburgische Landesbank AG, Vereinte Spezialversicherung AG und Vereinte Spezial Krankenversicherung AG.
- zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur dortigen Verwendung durch Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherer im In- und Ausland dient dem Ausgleich der vom Versicherer übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie – sofern erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermitteln.
- durch andere Unternehmen/Personen innerhalb und außerhalb der Allianz-Gruppe, denen der Versicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt. Die Unternehmen/Personen werden eingeschaltet, um die Angebotserstellung bzw. Antragsbearbeitung sowie der Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die eingeschalteten Unternehmen/Personen sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten.
- zur Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis durch Nutzung eines Hinweis- und Informationssystems der Versicherungswirtschaft mit Daten, die der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) im Auftrag für die Versicherer verschlüsselt. Auf Basis dieser Systeme kann es zu einem auf den konkreten Anlass bezogenen Austausch personenbezogener Daten zwischen dem anfragenden und dem angefragten Versicherer kommen.
- zur Beratung und Information über Versicherungs- oder sonstige Finanzdienstleistungen durch den Versicherer, andere ausgewählte deutsche Gesellschaften der Allianz Gruppe (Nr. 3) oder den für mich zuständigen Vermittler.

Bezugsrecht gemäß Versicherungszusage zugunsten der versicherten Person (Arbeitnehmer) und der Hinterbliebenen

Arbeitgeber finanzierte Direktversicherung mit Vorbehalt: Aus der Versicherung sind Sie unter nachfolgenden Vorbehalten hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt.

Soweit die Versicherung auf Beiträgen beruht, die von uns als Versicherungsnehmer entrichtet worden sind, haben wir das Recht, die künftig fällig werdenden Versicherungsleistungen für uns in Anspruch zu nehmen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles endet und Sie zu diesem Zeitpunkt noch keine unverfallbare Anwartschaft gemäß § 1 b Betriebsrentengesetz haben.

Unverfallbar ist Ihre Anwartschaft auf die von uns finanzierten Versicherungsleistungen dann, wenn Sie im Zeitpunkt des Ausscheidens das 30. Lebensjahr vollendet haben und wir seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen Versicherungsnehmer dieser Versicherung sind.

Wir können den von uns als Versicherungsnehmer finanzierten Teil der Versicherung während der Dauer des Arbeitsverhältnisses mit Zustimmung der Allianz Lebensversicherungs-AG und Ihrer Zustimmung beliehen. Bei Eintritt des Versicherungsfalles werden wir Sie jedoch so stellen, als ob die Beleihung nicht erfolgt wäre.

Bei Pauschalversteuerung gilt: Werden bei Ihrem Tod aus der Versicherung Leistungen fällig, so ist/sind unwiderruflich bezugsberechtigt

- Ihr zum Todeszeitpunkt mit Ihnen in gültiger Ehe lebender Ehegatte,
- falls ein anspruchsberechtigter Ehegatte nicht vorhanden ist, Ihre ehelichen und die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen,
- falls auch keine anspruchsberechtigten Kinder vorhanden sind, Ihre Eltern zu gleichen Teilen,
- falls keine der aufgeführten Personen vorhanden ist, Ihre Erben.

Sämtliche Bezugsrechte sind nicht übertragbar und nicht beliehbar.

Die Versicherungsleistungen können von der Allianz Lebensversicherungs-AG über uns an Sie bzw. die ggf. bezugsberechtigte(n) Person(en) ausgezahlt werden.

Bei steuerfreier Einzahlung der Beiträge gilt: Werden bei Ihrem Tod aus der Versicherung Leistungen fällig, so werden diese entsprechend den Regelungen in den Versicherungsbedingungen

an die ggf. mitversicherten Personen gezahlt. Mitversicherte Personen sind diejenigen im Versicherungsvertrag benannten Personen, für die nach dem Tode der versicherten Person eine Hinterbliebenenrente gezahlt wird. Diese Personen haben einen unwiderruflichen Anspruch auf die Versicherungsleistung für den Fall Ihres Todes.

Sind keine mitversicherten Personen im Sinne des vorherigen Absatzes vorhanden und werden bei Ihrem Tod aus der Versicherung Leistungen fällig, so ist/sind unwiderruflich bezugsberechtigt

- der zum Todeszeitpunkt mit Ihnen in gültiger Ehe lebende Ehegatte,
- falls nicht vorhanden, der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- falls nicht vorhanden, Ihre Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1–3 EStG,
- falls nicht vorhanden, Ihr von uns vor Eintritt des Versicherungsfalles der Allianz Lebensversicherungs-AG namentlich benannter Lebensgefährte, der die in den Versicherungsbedingungen genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllt,
- falls nicht vorhanden, Ihr von uns vor Eintritt des Versicherungsfalles der Allianz Lebensversicherungs-AG namentlich benannter gleichgeschlechtlicher Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft, der die in den Versicherungsbedingungen genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllt,
- falls keiner der vorstehend genannten Angehörigen vorhanden sind und eine Leistung als Sterbegeld gezahlt wird, die der Allianz Lebensversicherungs-AG von uns mit Ihrem Einvernehmen benannten Berechtigten, falls nicht vorhanden, Ihre Erben.

Sämtliche Bezugsrechte sind nicht übertragbar und nicht beliehbar.

Die Versicherungsleistungen können von der Allianz Lebensversicherungs-AG über uns an Sie bzw. und die ggf. bezugsberechtigte(n) Person(en) ausgezahlt werden.

Entgeltumwandlung und Arbeitgeber finanzierte Direktversicherung ohne Vorbehalt

Bei Pauschalversteuerung gilt: Aus der Versicherung sind Sie hinsichtlich sämtlicher Leistungen unwiderruflich bezugsberechtigt.

Werden bei Ihrem Tod aus der Versicherung Leistungen fällig, so ist/sind unwiderruflich bezugsberechtigt

- Ihr zum Todeszeitpunkt mit Ihnen in gültiger Ehe lebende Ehegatte,
- falls ein anspruchsberechtigter Ehegatte nicht vorhanden ist, Ihre ehelichen und die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen,
- falls auch keine anspruchsberechtigten Kinder vorhanden sind, Ihre Eltern zu gleichen Teilen,
- falls keine der aufgeführten Personen vorhanden ist, Ihre Erben.

Die Versicherungsleistungen können von der Allianz Lebensversicherungs-AG über uns an Sie bzw. die ggf. bezugsberechtigte(n) Person(en) ausgezahlt werden.

Bei Entgeltumwandlung gilt zusätzlich: Wir haben kein Recht, die Versicherung zu verpfänden, abzutreten oder zu beliehen.

Bei steuerfreier Einzahlung der Beiträge gilt: Werden bei Ihrem Tod aus der Versicherung Leistungen fällig, so werden diese entsprechend den Regelungen in den Versicherungsbedingungen an die ggf. mitversicherten Personen gezahlt. Mitversicherte Personen sind diejenigen im Versicherungsvertrag benannten Personen, für die nach dem Tode der versicherten Person eine Hinterbliebenenrente gezahlt wird. Diese Personen haben einen unwiderruflichen Anspruch auf die Versicherungsleistung für den Fall Ihres Todes.

Sind keine mitversicherten Personen im Sinne des vorherigen Absatzes vorhanden und werden bei Ihrem Tod aus der Versicherung Leistungen fällig, so ist/sind unwiderruflich bezugsberechtigt

- der zum Todeszeitpunkt mit Ihnen in gültiger Ehe lebende Ehegatte,
- falls nicht vorhanden, der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- falls nicht vorhanden, Ihre Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1–3 EStG,
- falls nicht vorhanden, Ihr von uns vor Eintritt des Versicherungsfalles der Allianz Lebensversicherungs-AG namentlich benannter Lebensgefährte, der die in den Versicherungsbedingungen genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllt,
- falls nicht vorhanden, Ihr von uns vor Eintritt des Versicherungsfalles der Allianz Lebensversicherungs-AG namentlich benannter gleichgeschlechtlicher Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft, der die in den Versicherungsbedingungen genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllt,
- falls keine der vorstehend genannten Angehörigen vorhanden sind und eine Leistung als Sterbegeld gezahlt wird, die der Allianz Lebensversicherungs-AG von uns mit Ihrem Einvernehmen benannten Berechtigten, falls nicht vorhanden, Ihre Erben.

Sämtliche Bezugsrechte sind nicht übertragbar und nicht beliehbar.

Die Versicherungsleistungen können von der Allianz Lebensversicherungs-AG über uns an Sie bzw. die ggf. bezugsberechtigte(n) Person(en) ausgezahlt werden.

Bei Entgeltumwandlung gilt zusätzlich: Wir haben kein Recht, die Versicherung zu verpfänden, abzutreten oder zu beliehen.

Meldepflicht des Arbeitgebers zu Direktversicherungen

Nach § 11 Abs. 1 BetrAVG ist eine Direktversicherung dem Pensions-Sicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit (PSVaG) zu melden.

Der PSVaG bittet jedoch, dass die Meldung erst dann abgegeben wird, wenn

- bei Direktversicherungen mit widerruflichem Bezugsrecht: erstmals die Anwartschaft aus der Versicherung unverfallbar geworden ist;
- bei Versicherungen mit unwiderruflichem Bezugsrecht: erstmals die Versicherung, bei der die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen vorliegen, durch den Arbeitgeber beliehen oder an Dritte abgetreten ist.

Bei Meldepflicht nach Buchstaben a) oder b) erhalten Sie von uns jährlich eine Bescheinigung, abgestellt auf den 31. Dezember. Wir setzen voraus, dass eine etwaige Abtretung oder Beleihung uns angezeigt ist.

Der Bescheinigung können Sie die Angaben entnehmen, die Sie für die Meldung an den PSVaG benötigen.

Versicherte Person = GmbH – Gesellschafter-Geschäftsführer

Bei der Unterschrift des neuen Versicherungsnehmers ist darauf zu achten, dass die versicherte Person nicht allein als Vertretungsberechtigter der Firma unterschreibt. Die Vereinbarungen in Ziffer 4 und 6 wären in diesem Fall nur rechtswirksam, wenn der Unterzeichner von dem Verbot, einen Vertrag mit sich selbst abzuschließen (§ 181 BGB), befreit ist. Diese Voraussetzung muss uns spätestens bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nachgewiesen werden. Die Erteilung und Änderung der Versicherungszusage gegenüber dem Gesellschafter-Geschäftsführer bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, soweit keine andere Zuständigkeit (z. B. nach Gesetz oder Satzung) bestimmt ist.